



Städteverband Schleswig-Holstein · Reventlouallee 6 · 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innenausschuss
Frau Vorsitzenden MdL Barbara Ostmeier
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ansprechpartner
Claudia Zempel
E-Mail
claudia.zempel@staedteverband-sh.de
Aktenzeichen
33.40.10 ze-ma

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1777

per Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Datum: 10. Dezember 2018

Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein
Gesetzentwurf der Landesregierung – LT-Drs. 19/939
Änderungsantrag der Fraktion der SPD- Umdruck 19/1474

Sehr geehrter Frau Vorsitzende,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu o.g. Gesetzentwurf bzw. zum Änderungsantrag der SPD-Fraktion.

1. Gesetzentwurf der Landesregierung – LT-Drs. 19/939

Die AG der Kommunalen Landesverbände hatte bereits die Möglichkeit, im Beteiligungsverfahren der Landesregierung zum genannten Gesetzentwurf im Juli Stellung genommen. Wir hatten um folgende Ergänzungen gebeten:

- Der Gesetzentwurf enthält keine Regelung zu psychisch kranken oder suchtkranken Menschen. Diese Personengruppen stellen bundesweit ein Vollzugsproblem dar. Für sie bedarf es einer besonderen Ausgestaltung der Hafteinrichtung.
- Es sollte klargestellt werden, dass die Untergebrachten während des Aufenthalts nicht von den Mitwirkungspflichten (z.B. § 49 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. Abs. 10 AufenthG) befreit sind, sondern diese ggf. zu dulden haben. Es muss für die Ausländerbehörden gewährleistet sein, dass Maßnahmen zur Identitätsfeststellung unterstützt und fortgeführt werden können.

2. Änderungsantrag der SPD-Fraktion – Umdruck 19/1474

Eine stärkere Berücksichtigung des Personenkreises der Minderjährigen und Familien sowie verschiedene Konkretisierungen dazu sehen wir grundsätzlich positiv.

Zu § 2 Grundsätze der Vollzugsgestaltung

Aus unserer Sicht sind die Formulierungen in den Absätzen 3 und 4 sinnvoll, da insbesondere auf eine Angleichung des Lebens im Vollzug an allgemeine Lebensverhältnisse und auf eine Berücksichtigung verschiedener Bedürfnisse hinzuwirken ist. Neben den Punkten Ge-

schlecht, Herkunft, Glaube u. w. ist hier insbesondere auch der Aspekt des jeweiligen Lebensalters und die familiäre Situation zu berücksichtigen.

Zu § 3 Aufnahme

Die Einfügung in Abs. 4 zum Verfahren der Glaubhaftmachung des Wunsches nach freiwilliger Ausreise und unverzüglicher Kontaktaufnahme zur zuständigen Ausländerbehörde halten wir für realitätsfern. Bis zur Unterbringung und Aufnahme in der Abschiebungshaft sind üblicherweise durch die Ausländerbehörden und unabhängige Beratungsstellen umfangreiche Kontaktaufnahmen, Beratungen und Unterstützungsangebote für eine freiwillige Ausreise erfolgt. Die Abschiebungshaft ist das letzte Mittel zum Vollzug der Ausreisepflicht, wenn alle vorhergehenden Maßnahmen nicht erfolgreich waren. Die Ergänzung ist aus unserer Sicht zu streichen.

Zu § 4 Betreuung und Beratung

Die im neu eingefügten § 4 angedachten Verbesserungen der sozialen Betreuung und verbesserter Beratungs- und Unterstützungsangebote begrüßen wir.

Zu § 6 (neu) (alt § 4) Unterbringung

Die Ausnahmeregelung für bestimmte Gruppen (Minderjährige, Schwangere, Alleinerziehende, Eltern von schulpflichtigen Kindern, Menschen mit Behinderung und Menschen mit akuter / chronischer Erkrankung) von einer Unterbringung in einer Abschiebehafteinrichtung abzusehen wird von kommunaler Seite unterschiedlich bewertet: Während einige unserer Mitglieder eine generelle Ausnahme dieser Personengruppen mit Verweis auf die besonderen Regelungen insbes. für Minderjährige und Familien mit Kindern in § 62 AufenthG ablehnen und stattdessen auf die Zuständigkeit der Gerichte verweisen, unterstützen andere diese Ausnahmeregelung und halten es für sinnvoll, geeignete Alternativmaßnahmen einer Unterbringung zu prüfen.

Zu § 9 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

Aus unserer Sicht bedarf der Änderungsvorschlag in Abs. 3 und Abs. 4 der näheren Erläuterung und Konkretisierung im Hinblick auf das Einverständnis der Betroffenen und die notwendige Einbeziehung personensorgeberechtigter Personen.

Zu § 25 (neu) Beirat

Die Vorschläge zum neu einzurichtenden Beirat halten wir für überzogen. Die von der Landesregierung vorgeschlagene schlanke Regelung ist aus unserer Sicht sinnvoll.

Mit freundlichen Grüßen


Claudia Zempel
Dezernentin